

# **Satzung der „Bürgerstiftung der Stadt Barth“**

## **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform**

Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung der Stadt Barth“. Ihr Sitz ist in der Stadt Barth. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

## **§ 2 Zweck**

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Zweck der Stiftung ist die Unterstützung von natürlichen und juristischen Personen, Vereinen und Verbänden sowie Institutionen und Projekten, die Aufgaben auf den Gebieten Kultur, Soziales und Sport wahrnehmen. Soziales im Sinne dieser Regelung ist insbesondere die Gewährung von Hilfestellung an unverschuldet in Not geratene Personen, soweit diese nicht durch das soziale Netz abgesichert sind.

(4) Der Zweck wird unter anderem erreicht durch die Gewährung von Zuwendungen im Sinne einer Einzelunterstützung, einer Anschubfinanzierung oder einer Auslobung für Taten, die den Bürgersinn in besonderer Weise gefördert haben.

(5) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch über die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

## **§ 3 Vermögen der Stiftung**

(1) Die Stiftung wird ausgestattet mit dem aus der Errichtungserklärung ersichtlichen Vermögen.

(2) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen der Stifter oder Dritter und durch Zuschreibung unverbrauchter Erträge erhöht werden. Eine Zuschreibung unverbrauchter Erträge erfolgt nur, soweit dies im Rahmen der Gemeinnützigkeit zulässig ist.

## **§ 4 Erträge**

Die Erträge des Stiftungsvermögens dürfen nur zur Bestreitung der notwendigen Verwaltungskosten der Stiftung, zur Verwirklichung des Stiftungszwecks und zur Erhöhung des Stiftungsvermögens verwendet werden.

## **§ 5 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 6 Stiftungsorgane**

- (1) Die Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben keinen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen; Sitzungsgelder werden nicht gezahlt.

## **§ 7 Von den Stiftern bestimmter Vorstand**

(1) Mitglieder des Vorstandes sind für einen Zeitraum von einem Jahr ab Erteilung der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde

- a)
- b)
- c)

Nach Ablauf ihrer Amtsperiode bleibt dieser Vorstand bis zum Amtsantritt des neuen Vorstandes im Amt.

(2) Vorsitzende des Vorstandes ist....., stellvertretender Vorsitzender ist .....

Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Im Innenverhältnis der beiden Vertretungsberechtigten wird bestimmt, daß der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitzenden nur im Falle ihrer Verhinderung vertritt.

Für die Zeit der Vertretung des Vorsitzenden des Vorstandes hat der stellvertretende Vorsitzende die gleichen Rechte und Pflichten wie der Vorsitzende des Vorstandes.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes können von ihrem Amt zurücktreten. Das Kuratorium wählt dann einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit des zurückgetretenen Mitglieds.

(4) Der Vorstand tritt sooft zusammen, wie dies erforderlich ist. Der Vorstandsvorsitzende hat den Vorstand einzuberufen, wenn dies einer der stellvertretenden Vorsitzenden unter Nennung der Gründe mündlich verlangt. Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Vorstandes mit einer Frist von zwei Wochen unter Nennung der Tagesordnung schriftlich ein. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Einladungsfrist verkürzen. Die Dringlichkeit ist zu begründen.

(5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn der Vorstandsvorsitzende und mindestens einer der Stellvertreter anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefaßt; jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet

die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes. Eine Stimmrechtübertragung ist nicht zulässig.

(6) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefaßt werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes mit dieser Verfahrensweise einverstanden sind. Bei schriftlichen Abstimmungen gilt Schweigen innerhalb von 2 Wochen seit Aufforderung zur Abstimmung als Ablehnung der Abstimmung im schriftlichen Verfahren.

### **§ 8 Vom Kuratorium gewählter Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern.

(2) Das Kuratorium wählt die Mitglieder des Vorstandes für einen Zeitraum von 4 Jahren, erstmalig für die Zeit nach Ablauf der Amtszeit des Vorstandes nach § 7. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt über ihre Wahlzeit hinaus bis zum Amtsantritt des neuen Vorstandes aus.

(3) Mitglieder des Vorstandes können durch das Kuratorium aus wichtigem Grund abberufen werden. Mitglieder des Vorstandes können von ihrem Amt auch zurücktreten. Das Kuratorium wählt nach Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

(4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorstandsvorsitzenden und einen Vertreter des Vorstandsvorsitzenden.  
Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden oder den Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden.  
Im Innenverhältnis der beiden Vertretungsberechtigten wird bestimmt, daß der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitzenden nur im Falle seiner Verhinderung vertritt. Für die Zeit der Vertretung hat der Vertreter des Vorstandsvorsitzenden die gleichen Rechte und Pflichten wie der Vorstandsvorsitzende.

(5) Der Vorstand tritt, sooft erforderlich, zusammen, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn dies 1 Mitglied unter Nennung der Gründe schriftlich verlangt. Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Vorstandes mit einer Frist von 2 Wochen unter Nennung der Tagesordnung schriftlich ein. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Einladungsfrist verkürzen. Die Dringlichkeit ist zu begründen.

(6) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefaßt; Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes. Eine Stimmrechtübertragung ist nicht zulässig.

(7) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefaßt werden, wenn alle Mitglieder mit dieser Verfahrensweise einverstanden sind. Bei schriftlichen Abstimmungen gilt Schweigen innerhalb von 2 Wochen nach Aufforderung zur Abstimmung als Ablehnung der Abstimmung im schriftlichen Verfahren.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstandes**

(1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  - b) Entscheidung über die Gewährung von Zuwendungen und Auskehr der Zuwendungen an die Destinatäre,
  - c) Buchführung über den Bestand und Veränderungen des Stiftungsvermögens sowie über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung,
  - d) Erstellung eines jährlichen Wirtschaftsplanes,
  - e) Erstellung einer Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und eines Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes an das Kuratorium innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf jeden Kalenderjahres,
  - f) Anzeige jeder Änderung der Zusammensetzung des Vorstandes an die Aufsichtsbehörde.
- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 10 Das Kuratorium**

(1) Die Stiftung hat ein Kuratorium, dem mindestens 5 Personen, jedoch nicht mehr als 9 Personen angehören. Die erste Bestellung erfolgt durch die Stifter, alle weiteren durch Kooptation durch das Kuratorium. Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Zu Mitgliedern des Kuratoriums sollen nur solche Personen bestellt werden, die zu der Erwartung Anlaß geben, daß sie in besonderem Maße geeignet und gewillt sind, das Wirken der Stiftung zu unterstützen.

(3) Die Amtszeit beträgt 6 Jahre.  
Würde durch das Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder die Zahl der Mitglieder unter Fünf fallen, so verlängert sich die Amtszeit des Mitglieds oder der Mitglieder deren Amtszeit abläuft um ein Jahr.

(4) Das Kuratorium tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Genehmigung des vom Vorstand zu erstellenden jährlichen Wirtschaftsplanes,
- Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung,
- Feststellung der Jahresrechnung,
- Entlastung des Vorstandes.

Das Kuratorium berät darüber hinaus den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Festlegung von Schwerpunkten für die Arbeit der Stiftung. Den Empfehlungen des Kuratoriums ist hohes Gewicht beizumessen.

Das Kuratorium kann jederzeit zu allen Angelegenheiten der Stiftung von dem Vorstand Auskunft verlangen.

### **§ 11 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit aller Kuratoriumsmitglieder und der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde.

### **§ 12 Anfall des Stiftungsvermögens**

(1) Der Beschluß über die Auflösung der Stiftung bedarf der Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Kuratoriums sowie der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde.

(2) Im Falle der Auflösung der Stiftung fällt ihr Vermögen an die Stadt Barth, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gem. § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.